

Anrechnungs- oder Entlastungsstunden

Ein Thema nicht nur für Lehrerräte

Michaela Wilke

Olaf Dunker

Dietmar Fischer

GEW– Kreisverband Unna

Anrechnungsstunden - Leitungszeit

Anrechnungsstunden („Entlastungsstunden“)

Besondere Aufgaben, unterrichtliche Belastungen,
Mitgliedschaft im Lehrerrat, Gleichstellung



VO zu § 93 SchG

Leitungszeit

Aufgaben der Schulleitung

Anrechnungsstunden

Wer bekommt was?

Grundschule, Sek I. Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sekundarschule, Berufsschule,	0,5
Hauptschule	0,6
Sek II: Gymnasium, Gesamtschule	1,2
Förderschule, Klinikschule	0,4
Weiterbildungskolleg, Fachschule	1,0

Anrechnungsstunden

Verteilung

- Entscheidung der Lehrerkonferenz (LK) auf Vorschlag der Schulleitung (SL)

VO zu §93 SchG §2 (5)

- Keine Zustimmung der LK: SL muss neuen Vorschlag mit Ziel der Einigung vorlegen
- SL soll Anregungen der LK für die Grundsätze berücksichtigen

Altersermäßigung

Schuljahr, das auf die Vollendung des	
55. Lebensjahres folgt	1 Stunde
Teilzeit mindesten 50 %	0,5 Stunden
60. Lebensjahres folgt	3 Stunden
Teilzeit mindestens 75 %	2 Stunden
Teilzeit mindesten 50 %	1,5 Stunden
VO zu §93 SchG §2, (2)	
Reduktion um eine Stunde ist unschädlich §2 (8)	

... und was gibt es noch?

- Schwerbehindertenermäßigung
- Beratungslehrkräfte
- StuBo
- SV Lehrkräfte
- Fachleiter:innen, Personalratstätigkeit, ...

Schulverwaltungsassistenten:

Anrechnung von 1/3 Lehrerstelle nach Beschluss der LK
Aufteilung zwischen Leitungszeit und Anrechnungsstunden

Materialien und Kontakt

QR Code

Kontakt:

gew-nrw.de

Regionalgeschäftsstelle der GEW

Tel.: ☎ +49 2331 31162

✉ rgs-hagen@gew-nrw.de